

**StadtTheater Hattenhofen e.V.**  
**Kirchstr. 2**  
**82285 Hattenhofen**



**Vereinssatzung**

## **§1. Name, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen StadlTheater Hattenhofen e.V.
- 1.2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht FFB eingetragen.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist in Hattenhofen
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2. Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Verein ist die Förderung kultureller Zwecke. Diese werden insbesondere verwirklicht durch die Ausübung und Pflege von Theateraufführungen.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

## **§3. Eintritt der Mitglieder**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 3.4. Das Mitglied bestätigt durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung, dass es die Satzung kennt und anerkennt.
- 3.5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§4. Austritt von Mitgliedern**

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
- 4.3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

#### **§5. Mitgliedsbeiträge**

- 5.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 5.2. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.3. Der Beitrag wird jährlich vom Kassier im Voraus eingezogen und für das folgende Kalenderjahr voll zu entrichten.
- 5.4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

#### **§7. Der Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 7.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 7.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 7.5. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 1000,00 Euro im Einzelfall ausführen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## **§8. Der Vereinsausschuss**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und zu beraten. Die Zahl der Ausschussmitglieder legt der Vorstand fest.
- 8.2. Der Vereinsausschuss nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil und hat Stimmrecht.
- 8.3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich.

## **§9. Die Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 9.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§10. Beschlussfähigkeit**

- 10.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 10.2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§11. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- 11.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 11.2. Die Niederschrift ist vom Vorstand des Vereins zu unterschreiben.
- 11.3. Jedes Vereinsmitglied kann die Niederschrift einsehen.

## **§12. Kassenführung**

- 12.1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 12.2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§13. Auflösung des Vereins**

- 13.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hattenhofen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hattenhofen, 25. September 2016